



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Lüneburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg

Bürgerinitiative
Ja zur Fähre - Nein zur Brücke

29490 Neu Darchau

Bearbeitet von

E-Mail
Poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de

ACHTUNG!
Seit 01.03.2021 neue Telefonnummer 0 41 31 / 83 05 - 0

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 04131 8305-

Lüneburg
22.03.2021

Neubau der Elbbrücke Darchau - Neu Darchau

Sehr geehrter Herr

bei dem Vorhaben „Neubau einer Elbbrücke Darchau - Neu Darchau“ handelt es sich um ein kommunales Vorhaben der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg. Damit unterliegt es dem eigenen Wirkungskreis der Kommunen und wird gemäß der getroffenen kommunalen Vereinbarung vom Landkreis Lüneburg federführend bearbeitet. Das Land selbst ist in diese kommunale Planung nicht eingebunden und gewährt auf Antrag nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) eine Zuwendung für dieses kommunale Straßenbauvorhaben.

Der Landkreis Lüneburg hat 2016 ein Raumordnungsverfahren für eine feste Elbquerung positiv abgeschlossen. Derzeit erstellt er die Planfeststellungsunterlagen, um sodann ein Planfeststellungsverfahren anzustrengen. Im Antrag auf eine Planfeststellung muss der Landkreis auch die von Ihnen gestellten Fragen u.a. hinsichtlich Erfordernis, Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild erläutern. Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ist gesetzlich im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) im § 38 geregelt. Für Kreisstraßen heißt es dort, dass die Landkreise die Aufgaben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als-Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durchführen. Bei der Planfeststellung sind die berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Gegen einen Planfeststellungsbeschluss sind die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

Das Land Niedersachsen fördert mit dem NGVFG kommunale Straßenbauvorhaben der Kommunen auf Antrag. Der Landkreis Lüneburg hat einen Antrag zur Aufnahme in das Mehrjahresbauprogramm (MJP) gestellt. Durch die Aufnahme in das MJP 2021 -2025 wurde die grundsätzliche Förderfähigkeit anerkannt. Der Landkreis hat mit seinem Antrag eine Kostenschätzung von 67,240 Mio. € eingereicht. Die zuwendungsfähigen Kosten sind darin mit 61,400 Mio. € ermittelt. Bei einer 75%-Förderquote würde sich daraus eine Zuwendung in Höhe von 46,050 Mio. € ergeben. Wenn die Baureife dieses kommunalen Projektes vorliegt, kann der Vorhabenträger einen Antrag zur Aufnahme in das Jahresbauprogramm des NGVFG stellen. Erst mit dem Zuwendungsbescheid sichert das Land zu, im vorgegebenen Verfahren Rechnungsbeträge auf Nachweis zu erstatten.

Die im § 3 des NGVFG formulierte Voraussetzung der Förderung, dass die Vorhaben „bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ geplant sein müssen, bezieht sich auf die Ausführung des Vorhabens. Die von Ihnen angesprochenen Fragen werden bei der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Die Brückenquerung wird vom Landkreis Lüneburg als Kreisstraße geplant. Dem Land Niedersachsen liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine andere Straßenklassifizierung jetzt oder in Zukunft erforderlich ist. Die Einteilung der öffentlichen Straßen sind im § 3 NStrG geregelt. Sollte eine Änderung aus den gesetzlichen Vorgaben nach Inbetriebnahme der Straße zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, wäre eine Rückforderung der Fördergelder unter den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (R-GVFG) zu prüfen. Sofern der Zuwendungsempfänger - hier der Landkreis Lüneburg- innerhalb von 5 Jahren die Änderung der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht zu vertreten hat, ist kein Wertausgleich vorgesehen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Am Alten Eisenwerk 2d
21 339 Lüneburg

Telefon
0 41 31-8 305 0

Telefax
0 41 31-8 305 299

E-Mail
Poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE08 2505 0000 0106 0225 02
SWIFT-BIC: NOLA DE 2HXXX

Umsatzsteuer-ID:
DE316169095